Grundsteuerreform
Hinweise zum Antrag auf Gutachten nach § 38 Landesgrundsteuergesetz

Neuregelung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil festgestellt, dass die bisherige Verteilung der Grundsteuer nicht verfassungsgemäß ist, daher wurde eine Neuregelung der Grundsteuer erforderlich. Dabei kann es teilweise zu deutlichen „Belastungsverschiebungen“ im Vergleich zu der bisherigen Rechtslage sowie zwischen den einzelnen Nutzungen und örtlichen Lagen der Grundstücke kommen.

Deshalb gibt es Grundstücke, für die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist, und Grundstücke, für die weniger als bisher zu bezahlen ist.
Belastungsverschiebungen treten als Konsequenz aus der Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils auf.
Die dadurch notwendige Grundsteuerreform musste zwangsläufig zu Belastungsverschiebungen führen.

Landesgrundsteuergesetz

Der Landesgesetzgeber in Baden-Württemberg hat sich dafür entschieden, im Rahmen der Grundsteuer B (bebaut) nur auf den Bodenwert (Bodenrichtwert x Grundstücksfläche) abzustellen. Der Wert des Gebäudes spielt im neuen Grundsteuermodell keine Rolle. Die Grundsteuer wird nach dem Gesetz in einem dreistufigen Verfahren geregelt.
Zunächst wird zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022 im Grundsteuerwertbescheid der Grundsteuerwert ermittelt, bei der Grundsteuer B verkürzt gesagt aus der Multiplikation der relevanten Grundstücksfläche mit dem Bodenrichtwert. In der Regel basieren diese Werte auf den Angaben aus der Steuererklärung.
Im nächsten Schritt wird der Grundsteuerwert vom Finanzamt mit der gesetzlich vorgegebenen Steuermesszahl multipliziert. Diese Steuermesszahl ist bei der Wohnnutzung um 30 Prozent geringer als bei sonstigen Nutzungen. Hier erfolgt also eine Begünstigung des Wohnens. Das Ergebnis ist der Grundsteuermessbetrag im Grundsteuermessbescheid.
In einem dritten und letzten Schritt wird dann der Hebesatz der Kommune mit dem Grundsteuermessbetrag multipliziert. Daraus ergibt sich schließlich die konkrete Grundsteuer, die im Grundsteuerbescheid Ihrer Kommune festgesetzt wird.

Bodenrichtwerte

Die Bodenrichtwerte sind in die Datenbank Boris-BW eingestellt und können dort unter Bodenrichtwerte Grundsteuer B abgerufen werden. Der Bodenrichtwert bezieht sich immer auf ein fiktives unbebautes Grundstück mit definierten Merkmalen (z.B. die Fläche oder der beitragsrechtliche Zustand). Dieses fiktive Grundstück wird als Bodenrichtwertgrundstück bezeichnet. Die Merkmale des Bodenrichtwertgrundstücks sollen typisch für die Zone sein. Innerhalb einer Zone können die Merkmale zwischen den tatsächlich vorhandenen Grundstücken und dem Bodenrichtwertgrundstück somit abweichen. Lagebedingte Wertunterschiede dürfen innerhalb einer Zone beispielsweise plus/minus 30 Prozent betragen. Der Bodenrichtwert muss daher nicht mit dem Marktwert Ihres Grundstücks identisch sein.

Landesgrundsteuergesetz BW (LGrStG) § 38 Abs. IV Bewertung von Grundstücken

Ein anderer Wert des Grundstücks kann auf Antrag des Grundstückseigentümers angesetzt werden, wenn der durch ein qualifiziertes Gutachten nachgewiesene tatsächliche Wert des Grund und Bodens zum Zeitpunkt 1. Januar 2022 mehr als 30 Prozent von dem in § 38 Abs. 1 oder 3 LGrStG genannten Wert, der Ihnen vom Finanzamt im Grundsteuerwertbescheid mitgeteilt wurde, abweicht.

Dazu müssen Sie ein Gutachten beim zuständigen Gutachterausschuss oder einem von der Finanzverwaltung anerkannten Gutachter beauftragen und dieses dann dem Finanzamt vorlegen. Anerkannt sind die Gutachter, wenn sie öffentlich bestellt (z.B. von der IHK) oder zertifiziert sind.

Der **Gemeinsame Gutachterausschuss NOK** ist nach dem Gesetz berechtigt, einen Einspruch gegen einen Grundsteuerwert- bzw. Grundsteuermessbescheid durch ein entsprechendes gebührenpflichtiges Gutachten zu begründen.
Das erforderliche Antragsformular ist beigefügt. Außerdem verweisen wir auf das ebenso beiliegende Merkblatt der Oberfinanzdirektion Karlsruhe.
Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie uns diesen Antrag ausgefüllt und unterschrieben zurück zu senden.

Ergänzend dazu:
Erst durch die nach dem Landesgrundsteuergesetz erforderliche Neubewertung aller Grundstücke in Baden-Württemberg sind wir als Gemeinsamer Gutachterausschuss für den Neckar-Odenwald-Kreis zur Datenermittlung für die Grundsteuer gefragt.
Seit Anfang Juli 2022 erreichen uns täglich eine Vielzahl von Anfragen per Telefon oder schriftlich bzw. per E-Mail.
Bitte haben Sie Verständnis, dass wir für die Bearbeitung Ihres Anliegens einige Zeit benötigen, da aktuell sehr viele Anträge, Unterlagen und Anfragen eingehen. Die Bearbeitung der eingereichten Unterlagen – per Post oder per E-Mail – und die Beantwortung von Anfragen erfolgen in der Reihenfolge des Eingangs.

Die Gebühren für entsprechende Gutachten zur Grundsteuer wurden kalkuliert und in der öffentlichen Sitzung des Mosbacher Gemeinderates vom 15. März 2023 beraten und beschlossen.
Als „Sonstige Verfahren“, in der Neufassung der Gutachterausschussgebührensatzung bezeichnet, ergeben sich folgende Gebührensätze:

Gutachten im Rahmen der Grundsteuererhebung	320 € netto
Rücknahme/Zurückweisung eines Antrages	80 € netto

Alle Gebühren zu den genannten Leistungen sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer festzusetzen.

Kontakt:
gutachterausschuss@mosbach.de oder telef. unter 06261/82-350
Stadt Mosbach, Geschäftsstelle GAG NOK, Hauptstr. 9, 74821 Mosbach

GAG **Gemeinsamer Gutachterausschuss Neckar-Odenwald-Kreis**

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Hauptstraße 9
74821 Mosbach

E-Mail: gutachterausschuss@mosbach.de
Tel.: 06261-82-350

Bitte eine Kopie des Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheid dem Antrag beifügen!

Antrag auf Erstattung eines Gutachtens zum Nachweis eines tatsächlichen Werts des Grund und Boden gemäß § 38 Abs. 4 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG)
zum Hauptfeststellungszeitpunkt und Wertermittlungsstichtag – 01. Januar 2022

Antragsteller	Bitte ergänzen
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon Privat / Geschäftlich / Mobil	
E-Mail	
Fax	

Angabe des Bewertungsgrundstücks bzw. zur wirtschaftlichen Einheit

Flurstücknummer	Gemarkung	Straße / Hausnummer

Eigentümer des Bewertungsgrundstücks (Sofern der Antragsteller mit dem Eigentümer identisch ist, ist ein Verweis auf den Antragsteller ausreichend)

Name und Vorname	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	

Nachweis der Antragsberechtigung
(Der Nachweis kann mittels Vollmacht, Erbschein, Kaufvertrag erfolgen)

Eigentümer, Miteigentümer, Testamentsvollstrecker, Bevollmächtigter, Gericht, Behörde etc.	(Bitte zutreffendes Merkmal eintragen)

Nachweise zu wertrelevanten Grundstückseigenschaften

z. B. städtebauliche Vereinbarungen, Bauverbote, Eintragungsbewilligungen zu Dienstbarkeiten, Baulasten, Altlasten, sonstige Nutzungseinschränkungen	

Bitte legen Sie uns die o.g. Nachweise als Anlage zum Antrag vor.

Allgemeine Hinweise zur Begründung des tatsächlichen Werts des Grund und Bodens

Für den Nachweis des tatsächlichen (niedrigeren) Werts des Grund und Bodens sind vor allem die Vorgaben des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) zu beachten. Bei bebauten Grundstücken ist der Wert zu ermitteln, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre. Es sind allein die Merkmale des tatsächlich unbebauten oder fiktiv unbebauten Grundstücks heranzuziehen, da nur der Wert des Grund und Bodens als Grundlage der steuerlichen Bewertung dient. Folglich sind insbesondere die tatsächlichen, besonderen objektspezifischen Eigenschaften der Bebauung und die sonstige Beschaffenheit der baulichen Anlagen nicht zu berücksichtigen. Gegebenenfalls anfallende Freilegungskosten können nicht in Abzug gebracht werden. Eine tatsächliche (wirtschaftliche) Ausnutzung des Grund und Bodens durch die bestehenden baulichen Anlagen ist nicht zu berücksichtigen, da diese unter steuerlicher Betrachtung nicht wertbeeinflussend ist. Rechte und Belastungen wirken sich nur dann wertmindernd auf ein Grundstück aus, wenn sie die tatsächliche Ausnutzung des Grundstücks und damit die tatsächliche wirtschaftliche Nutzbarkeit dauerhaft negativ beeinflussen (z. B. Wegerecht, Leitungsrecht, Baulasten). Der Denkmalschutz bei Gebäuden ist kein wertminderndes Merkmal des Grundstücks. Ein Nießbrauch oder Wohnungsrecht wirkt sich nicht auf die Nutzbarkeit des Grundstücks aus. Damit wird nicht die Werthaltigkeit des Grund und Bodens verringert; lediglich das Recht der Nutzung liegt nicht (oder nur teilweise) beim Eigentümer.

Beweiswürdigung durch das Finanzamt und Gültigkeitszeitraum

Erstattete Gutachten unterliegen der Beweiswürdigung durch das Finanzamt. Enthält das Gutachten Mängel, kann es zurückgewiesen werden. Ein Gegengutachten durch das Finanzamt ist nicht erforderlich. Die Nachweislast für den Wertnachweis trifft den Eigentümer. Die Kosten des Gutachtens hat der Eigentümer zu tragen.
Das Gutachten verliert regelmäßig seine Gültigkeit bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die den Wert des Grund und Bodens im Hauptfeststellungszeitraum beeinflussen oder bei Ablauf des Hauptfeststellungszeitraums.

Erklärung Eigentümer

Ich beantrage die Erstattung eines Gutachtens über den Grundstückswert des vorbenannten Grundstückes. Mir ist bekannt, dass hierfür Verwaltungsgebühren gemäß der aktuell gültigen Satzung der Stadt Mosbach erhoben werden.
Mir ist bekannt, dass für die Erstellung von Gutachten eine Auskunfts- und Vorlagepflicht gemäß §197 BauGB besteht. Der Gutachterausschuss und seine Mitarbeiter werden bevollmächtigt, in alle amtlichen Register (z. B. Grundbuch, Kataster, Baulastenverzeichnis, Bauleitpläne, Denkmalbuch, Bauakte) zum Zwecke der Gutachtenerstellung Einblick zu nehmen und das Bewertungsobjekt ohne vorherige Terminvereinbarung zu betreten. Die Verarbeitung von Daten ist für die Wahrnehmung der durch § 193 BauGB dem Gutachterausschuss übertragenen Aufgaben erforderlich. Die Informationen gem. Art .13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie auf unserer Homepage www.mosbach.de/datenschutz.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift/en Eigentümer oder bevollmächtigte Person

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE

MERKBLATT FÜR DEN NACHWEIS DES „TATSÄCHLICHEN WERTS DES GRUND UND BODENS“ BEI DER GRUNDSTEUER

Stand: 09.12.2024

EINFÜHRUNG

Durch die Neubewertung zum Stichtag 1. Januar 2022 werden nach dem Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) alle wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens (Grundsteuer B) in Baden-Württemberg auf Grundlage der hierzu durch die Gutachterausschüsse veröffentlichten Bodenrichtwerte neu bewertet.
Die Bodenrichtwerte sind von den Gutachterausschüssen auf den Hauptfeststellungszeitpunkt zu ermitteln und werden für die Eigentümerinnen und Eigentümer seit dem 1. Juli 2022 auf dem Webportal BORIS-BW im Produkt "Grundsteuer B" (https://grundsteuer-b.landbw.de) veröffentlicht.

Das Landesgrundsteuergesetz beinhaltet in § 38 Absatz 4 eine sogenannte „Öffnungsklausel“:

> *»Ein anderer Wert des Grundstücks kann auf Antrag angesetzt werden, wenn der durch ein qualifiziertes Gutachten nachgewiesene tatsächliche Wert des Grund und Bodens zum Zeitpunkt der Hauptfeststellung mehr als 30 Prozent von dem Wert nach Absatz 1 oder 3 abweicht. […]«*

Diese Öffnungsklausel ermöglicht den Eigentümerinnen und Eigentümern, ein qualifiziertes Gutachten einzureichen und somit den tatsächlichen Wert des Grund und Bodens des individuellen Grundstücks bzw. der wirtschaftlichen Einheit abweichend vom festgestellten Grundsteuerwert (Bodenrichtwert x Grundstücksgröße) nachzuweisen. Es ist zu beachten, dass die Abweichung gegenüber dem Grundsteu-erwert nach § 38 Absatz 1 oder 3 LGrStG mehr als 30 Prozent betragen muss.

Folglich müssen deutliche Abweichungen vom Bodenrichtwertgrundstück vorliegen, um den Nachweis eines niedrigeren Werts des Grund und Bodens gemäß § 38 Absatz 4 LGrStG führen zu können.

NACHWEIS „DES TATSÄCHLICHEN WERTS DES GRUND UND BODENS“ DURCH EIN QUALIFIZIERTES GUTACHTEN

Auf welcher gesetzlichen Grundlage kann dieser Nachweis geführt werden?
Um insbesondere Überbewertungen zu vermeiden, eröffnet § 38 Absatz 4 LGrStG den Eigentümerinnen und Eigentümern die Möglichkeit, einen vom Grundsteuerwert auf Basis des Bodenrichtwerts in der rele-vanten Bodenrichtwertzone um mehr als 30 Prozent abweichenden tatsächlichen (niedrigeren) Wert des Grund und Bodens nachzuweisen.

Was wird im Rahmen der Grundsteuer bewertet?
Steuerlich wird das **tatsächlich** oder **fiktiv unbebaute Grundstück** bewertet. Nach dem Landesgrundsteuergesetz ist hier alleine der typisierte Wert des Grund und Bodens relevant. Abweichend davon kann ein (niedrigerer) tatsächlicher Wert des Grund und Bodens nachgewiesen werden.

Für welches Grundstück ist das Gutachten gültig?
Gegenstand der Grundsteuer sind sogenannte wirtschaftliche Einheiten. Eine wirtschaftliche Einheit (Grundstück im Sinne des LGrStG) kann aus mehreren Flurstücken bestehen.
Der Nachweis des tatsächlichen Werts des Grund und Bodens kann nur für die gesamte **steuerliche wirtschaftliche Einheit** im Sinne des § 25 LGrStG erbracht werden.

Wer kann den Antrag stellen?
Die Eigentümerin und der Eigentümer sowie der oder die Erbbauberechtigte können für ihre wirtschaftliche Einheit einen Antrag stellen. Der Nachweis muss durch ein Gutachten erbracht werden, das unzweifelhaft den Wert des Grund und Bodens der jeweiligen wirtschaftlichen Einheit erfasst. Bei Wohnungseigentum muss das Gutachten die wirtschaftliche(n) Einheit(en) konkret benennen, auf die es sich bezieht.

Wer kann ein qualifiziertes Gutachten erstellen?
Als Nachweis ist gemäß § 38 Absatz 4 Satz 2 LGrStG ein Gutachten vom

- zuständigen Gutachterausschuss,
- von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken oder
- von nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierten Sachverständigen für die Wertermittlung von Grundstücken (die Anlage enthält eine Übersicht über die in Deutschland akkreditierten Stellen, die befugt sind, Sachverständige nach DIN EN ISO/IEC 17024 zu zertifizieren).

ANFORDERUNGEN AN EIN GUTACHTEN

Die Finanzverwaltung stellt allgemein anerkannte Anforderungen an den Aufbau und Inhalt von Gutachten für den Nachweis des tatsächlichen (niedrigeren) Werts des Grund und Bodens. Zur Ordnungsmäßigkeit eines Sachverständigengutachtens gehören methodische Qualität sowie eine zutreffende Erhebung und Dokumentation der Begutachtungsgrundlagen.
Ein einfaches Schreiben des Gutachterausschusses in Form einer **Bestätigung oder Bescheinigung** eines Werts kann **keine Berücksichtigung** finden.

Wichtige formale Anforderungen an Gutachten:

- Titel/ Überschrift/ Bezeichnung des Gutachtens:
  „Gutachten zum Nachweis eines tatsächlichen Werts des Grund und Bodens gemäß § 38 Absatz 4 LGrStG“ (zum entsprechenden Hauptfeststellungszeitpunkt/ Stichtag 1.Januar 2022)
- aussagekräftige Unterlagen sind beizufügen
  (z. B. Flurkarte, Luftbild, Bebauungsplan, Flächennutzungsplan)
- nachvollziehbare, vollumfängliche Nachweise zu wertrelevanten Grundstückseigenschaften
  (z. B. städtebauliche Vereinbarungen, Bauverbot)
- ggf. Grundbuchauszug (Grunddienstbarkeiten wie Wegerecht, Leitungsrecht etc.)
- ggf. Auszug aus dem Baulastenverzeichnis
- ggf. Auszug Altlastenkataster
- ggf. Fotodokumentation (falls erforderlich, eine Ortsbesichtigung richtet sich nach den Gegebenheiten vor Ort)

Wichtige inhaltliche Anforderungen an Gutachten:

- Darstellung der grundlegenden Daten des Grundstücks bzw. der wirtschaftlichen Einheit
  (z. B. Lagebezeichnung, Gemarkung, Flurstücknummer, Größe, etc.)
- Beschreibung des Grundstücks
- Bewertung der gesamten steuerlich relevanten wirtschaftlichen Einheit
- bei Grundstücksgegebenheiten, die unterschiedliche Bereiche von Nutzbarkeit aufweisen
  (z. B. Vorder-, Hinterland), eindeutige Herleitung und Begründung der differenzierten Flächen mit grafischer Darstellung
- Beschreibung und Bewertung der wertbeeinflussenden Merkmale, wie dingliche Rechte
  (z. B. Grunddienstbarkeiten) und/ oder öffentlich-rechtliche Merkmale (z. B. Baulasten, Bauverbot, fehlende Erschließung)
- nachvollziehbare und nachprüfbare Darstellung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale (z.B. Zuschnitt, Lage, Oberflächenbeschaffenheit) und/ oder der tatsächlichen Belastungen (z. B. Altlasten, Bodenverunreinigungen)

Auch ist zu prüfen, ob insbesondere in nachgefragten Lagen mit begrenztem Angebot der Kaufdruck der-art hoch sein kann, dass ggf. Verkehrs-, Marktwerte von mangelbehafteten Grundstücken (z. B. durch die oben aufgeführten individuellen Grundstückseigenschaften) nicht gemindert werden.

BEGRÜNDUNG DES TATSÄCHLICHEN WERTS DES GRUND UND BODENS

Für den Nachweis des tatsächlichen (niedrigeren) Werts des Grund und Bodens sind vor allem die Vorgaben des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) zu be-achten.

Bei bebauten Grundstücken ist der Wert zu ermitteln, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre. Es sind allein die Merkmale des tatsächlich unbebauten oder fiktiv unbebauten Grundstücks heranzuziehen, da nur der Wert des Grund und Bodens als Grundlage der steuerlichen Bewertung dient. Folglich sind insbesondere die tatsächlichen, besonderen objektspezifischen Eigenschaften der Bebauung und die sonstige Beschaffenheit der baulichen Anlagen nicht zu berücksichtigen. Gegebenenfalls anfallende Freilegungskosten können nicht in Abzug gebracht werden.

Eine tatsächliche (wirtschaftliche) Ausnutzung des Grund und Bodens durch die bestehenden baulichen Anlagen ist nicht zu berücksichtigen, da diese unter steuerlicher Betrachtung nicht wertbeeinflussend ist.

Rechte und Belastungen wirken sich nur dann wertmindernd auf ein Grundstück aus, wenn sie die tatsächliche Ausnutzung des Grundstücks und damit die tatsächliche wirtschaftliche Nutzbarkeit dauerhaft negativ beeinflussen (z. B. Wegerecht, Leitungsrecht, Baulasten).

Der Denkmalschutz wird im Landesgrundsteuergesetz bereits durch eine Ermäßigung der Steuermesszahl berücksichtigt und ist daher kein wertminderndes Merkmal des Grundstücks.

Ein Nießbrauch oder Wohnungsrecht wirkt sich nicht auf die Nutzbarkeit des Grundstücks aus. Damit wird nicht die Werthaltigkeit des Grund und Bodens verringert; lediglich das Recht der Nutzung liegt nicht (oder nur teilweise) bei der Eigentümerin / beim Eigentümer.

BEWEISWÜRDIGUNG DURCH DAS FINANZAMT

Vorgelegte Gutachten unterliegen der Beweiswürdigung durch das Finanzamt. Enthält das Gutachten Mängel (z. B. methodische Mängel oder unzutreffende Wertansätze), kann es zurückgewiesen werden. Ein Gegengutachten durch das Finanzamt ist nicht erforderlich. Die Nachweislast für den Wertnachweis trifft die Eigentümerin / den Eigentümer. Diese / Dieser hat auch die Kosten des Gutachtens zu tragen.

GÜLTIGKEITSZEITRAUM

Das Gutachten verliert regelmäßig seine Gültigkeit bei **Änderung der tatsächlichen Verhältnisse**, die den Wert des Grund und Bodens im Hauptfeststellungszeitraum beeinflussen oder bei **Ablauf** des Haupt-feststellungszeitraums.

FAZIT

Die Anforderungen an Gutachten zum Nachweis des tatsächlichen Werts des Grund und Bodens nach § 38 Absatz 4 LGrStG orientieren sich an der ImmoWertV auf Grundlage des BauGB und der gängigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH).

Entscheidendes Kriterium ist stets die Qualifikation des Gutachters und die Nachvollziehbarkeit des Gutachtens selbst. Dafür müssen die zum Nachweis vorgelegten Werte mit nachprüfbaren Daten belegt und auf diese Weise auch für Dritte plausibel gemacht werden. Hierbei ist immer das regionale Marktgeschehen im Gutachten zu berücksichtigen.

- Anlage -

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle

Akkreditierte Stellen (DAkkS) nach DIN EN ISO/IEC 17024 Immobilienbewertung

	Nr. Registriernummer / Adresse	Kontakt (Telefon / Fax / E-Mail)
1	**D-ZP-19315-01-00** Hochschule Anhalt izert Zertifizierungsstelle für Immobilienbewertung Bauhausstraße 8; 06846 Dessau-Roßlau P73	Sachsen-Anhalt T: +49 (0)340 5197 3738; sylvia.burkat@hs-anhalt.de
2	**D-ZP-16018-01-00** DIA Consulting Aktiengesellschaft DIAZert - Zertifizierungsstelle Eisenbahnstraße 56; 79098 Freiburg P73	Baden-Württemberg T: +49 761 211 069 41; F: +49 761 211 069 99 weber@diazert.de
3	**D-ZP-18541-04-00** Institut für Qualitätssicherung & Zertifizierung GmbH & Co. KG - IQ - ZERT Uhlandstraße 10; 53757 Sankt Augustin P50, P72, P73	GERMANY T: +49 2241 1681588; F: +49 2241 1683464 horst.finsterer@iq-zert.de
4	**D-ZP-16042-01-01** HypZert GmbH Georgenstraße 22; 10117 Berlin P73	Berlin T: +49 30 2062290; F: +49 30 20622912 info@hypzert.de
5	**D-ZP-16061-01-01** Sprengnetter Zertifizierung GmbH Heerstraße 109; 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler P73	Rheinland-Pfalz T: +49 2641 91301094; F: +49 2641 91301010 zertifizierung@sprengnetter.de
6	**D-ZP-18667-01-00** EIPOSCERT GmbH Freiberger Straße 37; 01067 Dresden P50, P73	Sachsen T: +49 351 40470 460; F: +49 351 3177590 cert@eiposcert.de

Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS)
Spittelmarkt 10 | 10117 Berlin
Tel: +49 (0)30 67 05 91-0
kontakt@dakks.de (mailto:kontakt@dakks.de)